



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 11.01.2021

**Infektionsschutz: Corona  
Schutzmaßnahmen für den Landkreis München wegen erhöhter Infektionszahlen  
Verfügung einer weitergehenden Maskenpflicht**

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt München gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737), die mit Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Januar 2021 geändert wurde, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts München zur weitergehenden Maskenpflicht vom 16.12.2020 wird bis 31.01.2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 12.01.2021 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet ([www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)) und Aushang im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, als bekannt gegeben. Sie tritt am 13.01.2021 um 15:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

### Hinweise:

1. Im öffentlichen Raum soll eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht möglich ist (§ 1 S. 2 und 3 der 11. BayIfSMV)
2. Darüber hinaus gilt eine Maskenpflicht aufgrund weiterer Bestimmungen der 11. BayIfSMV. Bitte informieren Sie sich über die jeweils geltenden genauen Bestimmungen unter [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises München vom 16.12.2020 finden Sie im Amtsblatt des Landkreises München (Nr. 50/1822-1823 vom Samstag, den 19.12.2020) und auf der Homepage des Landratsamtes (<https://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/verordnungen-und-satzungen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen/>).

### Gründe:

#### I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG), der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen werden alle Anstrengungen unternommen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus sowie die Letalitätssrate aufgrund einer Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor keine wirksame Therapie zur Verfügung steht und mit der Impfung erst Ende Dezember 2020 begonnen wurde, besteht die Gefahr einer weiteren Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 11.12.2020 (abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Der im Oktober sehr steile Anstieg der Fallzahlen in Deutschland und auch in Bayern konnte durch den Teil-Lockdown ab dem 01.11.2020 zunächst in ein Plateau überführt werden. Die Anzahl neuer Fälle blieb aber auf sehr hohem Niveau und steigt seit Anfang Dezember inzwischen wieder stark an. Darüber hinaus ist die Zahl der auf Intensivstationen behandelten Personen und die Anzahl der Todesfälle stark angestiegen.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es das Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des bereits genannten RKI. Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

Laut „Täglichem Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom

10.01.2021 (s. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten.

## II.

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Verfügung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Nach § 28 des bundesweit geltenden IfSG trifft die zuständige Behörde ganz allgemein die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder wenn sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Maßnahmen können getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG.

Darüber hinaus hat für den Freistaat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grundlage des § 32 IfSG zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erstmals Ende März 2020 eine Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayIfSMV) erlassen, mit der Regelungen u.a. für Veranstaltungen und Versammlungen eingeführt wurden. Aktuell gilt die 11. BayIfSMV.

Nach dieser Verordnung besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV).

In Abstimmung mit den Gemeinden und Städten wurden die in der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 genannten Plätze festgelegt (Details zu den jeweiligen Plätzen siehe Allgemeinverfügung vom 16.12.2020).

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierdurch soll die Zeit bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten und bis zur Durchführung der Impfungen in ausreichender Zahl gewonnen werden. Auch sollen Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden. Hierfür ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt (vgl. RKI-Risikobewertung vom 11.12.2020, a.a.O.).

Die mit der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 verbundene Festlegung von Plätzen, an denen Maskenpflicht besteht, ist weiterhin geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske lässt sich nachweislich zur Eindämmung der Virus-Verbreitung beitragen; dies gilt ausdrücklich auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (vgl. RKI-Risikobewertung vom 11.12.2020, a.a.O.).

Die Maßnahmen sind auch weiterhin erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Impfstoffe sind noch nicht flächendeckend verfügbar, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als sehr hoch ein. (vgl. RKI-Risikobewertung vom 11.12.2020, a.a.O.). Den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln und eben auch Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen) wird deshalb nach wie vor hohe Bedeutung beigemessen.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch weiterhin angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits.

Sicher empfinden es Einige als belastend, nun auch im Freien eine Maske tragen zu müssen. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung ist dies jedoch hinzunehmen, zumal der Geltungsbereich eng gefasst wurde.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.

Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Art der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich in entsprechender Anwendung nach Art. 51 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann sie demnach auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel erfolgen.

Sowohl bei der Frage, ab wann die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, als auch bei der Frage, wie sie zu veröffentlichen ist, ist die aktuelle pandemische Lage zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die beschleunigte Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft. Damit orientiert sich diese Allgemeinverfügung an der Laufzeit der 11. BayIfSMV (§ 28a Abs. 5 IfSG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postanschrift:  
Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift:  
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Scholtysik  
Referatsleiter 4.3